

Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter
Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
Band: 77 (2000)

Artikel: Wozu braucht man Hexen? : Herrschaft und Verfolgung in Châtel-Saint-Denis (1444-1465)
Autor: Modestin, Georg
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-341188>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

WOZU BRAUCHT MAN HEXEN?

Herrschaft und Verfolgung in Châtel-Saint-Denis (1444–1465)*

GEORG MODESTIN

«The proposal that demonic power could be nullified by the authority of the godly ruler made the magistrate and the witch adversaries of a very special kind.»

Stuart Clark, *Thinking With Demons*, 1997, S. 552.

Militärisches Vorspiel (1461)

«Le XX^e jor de mars, l'an a Nativitate Domini LXI^o, l'on prist le chastel de Saint Denis et le XXI jors apres Wiscens», wurde in den Ratsmanualen der Stadt Freiburg festgehalten¹, wobei dem Eintrag – trotz seiner lapidaren Form – die Genugtuung ob der gelungenen Aktion

* Dieser Artikel geht auf einen Vortrag zurück, den der Verfasser am 28. März 2000 unter dem Titel «Comment faire une sorcière? Etude de cas (1465)» im Rahmen der Séminaires avancés de recherches en histoire an der Universität Neuenburg hielt; wir danken Herrn Professor Jean-Daniel Morerod für seine Einladung. Unser Dank gilt überdies dem Personal des Staatsarchivs Freiburg für seine nimmermüde Hilfsbereitschaft. – Abkürzungen: ACV = Archives cantonales vaudoises; AF = Annales fribourgeoises; BAUTIER/SORNAY = R.-H. BAUTIER und J. SORNAY, *Les sources de l'histoire économique et sociale du Moyen Age*, 3 Bde., Paris 1968–1974 [1. Serie]; BHV = Bibliothèque historique vaudoise; CLHM = Cahiers lausannois d'histoire médiévale; FG = Freiburger Geschichtsblätter; HBLS = Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz; HRG = Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte; MDR = Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse romande; MGH = Monumenta Germaniae Historica; RM = Ratsmanuale; StAF = Staatsarchiv Freiburg.

¹ StAF, RM 3, f. 51v. – Was die Geschichte von Châtel-St-Denis betrifft, sei auf die monumentale Monographie des Kanonikers Louis PHILIPONA verwiesen: *Histoire de la Seigneurie et du Bailliage de Châtel-St-Denis en Fruence de 1100 à 1800*, Châtel-St-Denis 1917. Nachzutragen ist *700 ans Châtel-St-Denis*, in: *Pro Fribourg* 117 (1997); in diesem Themenheft wurden verschiedene Beiträge zur Geschichte Châtels veröffentlicht. Zur Stellung von Châtel-St-Denis als savoyi-

nachgeföhlt werden kann, zumal die Freiburger nicht gewillt waren, die beiden mit Gewalt eroberten Herrschaften gleich wieder aus der Hand zu geben. Diesen Schluss lässt jedenfalls der Ratsmanualeintrag vom 1. Juni 1462 zu, dem zufolge die Freiburger Ratsherren einen Mermet Grand zum Kastellan von Châtel-St-Denis und von Vuissens bestellt hatten. Die Eroberung von Châtel und von Vuissens war alles andere als ein spontaner Handstreich. Das Unternehmen war vielmehr umsichtig geplant und mit einem übermächtigen Aufgebot an Mann und Kriegsgerät durchgeführt worden². Doch damit nicht genug: der Zug nach Châtel entpuppt sich im Nachhinein als Teil einer längerfristigen Strategie, die auf die Ausdehnung des Freiburger Hoheitsgebiets in Richtung Genfersee abzielte³. Dabei schien Freiburg in dieser Gegend – wie auch anderswo – eine gezielte Kreditpolitik zu verfolgen, die in die Erwerbung überschuldeter Herrschaften mündete⁴: Châtel und Vuissens sind Beispiele dieser Vorgehensweise.

Aus freiburgischer Sicht liess sich nämlich die Einverleibung dieser Herrschaften mit einer alten Hypothek begründen, die auf ihnen lastete. Diese Hypothek ging auf das Jahr 1444 zurück, als der Herr von Châtel-St-Denis und Vuissens, der savoyische Edelmann Wilhelm von Challant, zusammen mit seinem Bruder Jakob 1900 Gulden von der Stadt Freiburg aufnahm, wobei die beiden genannten Herrschaften zusammen mit jener von Aymeville im Aostatal – die Jakob gehörte – als Sicherheit angeboten und von Freiburg noch so gern angenommen wurden⁵.

scher Gründung in der mittelalterlichen Städtelandschaft des heutigen Kantons Freiburg, siehe Paul HOFER, *Die freiburgischen Stadtanlagen des Mittelalters*, in: Geschichte des Kantons Freiburg, unter der Leitung von Roland RUFFIEUX, 2 Bde., Freiburg 1981; I, S. 207–226, bes. S. 213.

² PHILIPONA (wie Anm. 1), S. 336, gibt beispielsweise ein Inventar der vor Châtel aufgeföhrenen Artillerie wieder.

³ Siehe dazu Nicolas MORARD, *La formation du canton de Fribourg: contrainte et liberté*, in: La formation territoriale des cantons romands: Fribourg, Vaud, Valais, Neuchâtel, Genève, Lausanne 1989 (= MDR, 3. Serie, 17), S. 1–15, bes. S. 9–10; siehe auch den Artikel von Jeanne NIQUILLE, *Comment la Veveyse devint fribourgeoise*, in: La Liberté, 66. Jahrgang (1936), Nr. 62 (14. März), S. 1–2, wo die Historikerin auf die 1536 vorgebrachten Ansprüche Freiburgs auf Vevey, La Tour-de-Peilz, Blonay und Montreux hinweist.

⁴ Siehe MORARD (wie Anm. 3), S. 8 und 10.

⁵ Diese Geldaufnahme war das Ergebnis komplizierter Vorgänge, in die noch weitere Parteien wie etwa der Bischof von Lausanne verstrickt waren; diese zogen sich indes nach und nach zurück, so dass die Gebrüder von Challant und Freiburg als einzige Partner übrigblieben. Siehe dazu die in Anm. 8 angegebenen Arbeiten.

Die finanzielle Lage der Gebrüder von Challant erholte sich trotz dieser Geldaufnahme nicht, und so verkauften sie noch im selben Jahr 1444 die Herrschaft von Châtel-St-Denis – zu der neben dem befestigten Städtchen Châtel selbst auch die benachbarten Weiler Fruence, Prayoud, Crey-Maudens, Lussy und ein Teil des Dorfes Remaufens gehörten⁶ – für 3064 Gulden einem anderen savoyischen Edelmann, nämlich Ludwig Bonivard aus Chambéry, seines Zeichens Rat und Haushofmeister (*magister hospitii*) des Herzogs von Savoyen und damit einer der wichtigen Würdenträger am Hof⁷ (anders als im Fall von Châtel behielten die Gebrüder von Challant die Herrschaft über Vuissens). So weit so gut; nur scheinen die Verkäufer Bonivard nicht über die auf Châtel lastende Hypothek aufgeklärt zu haben – dies lässt jedenfalls der Wortlaut des Kaufvertrages vermuten⁸. Und so versteht man denn auch die Bestürzung, die Ludwig Bonivard empfunden haben muss, als er erfuhr, dass sich ein freiburgisches Kontingent seiner Herrschaft bemächtigt hatte, wobei sich die Besetzer als eigentliche Herren des Ortes aufführten. In der Tat: sie beschlagnahmten die herrschaftlichen Abgaben, die allein ihm, Bonivard, zugekommen wären, der diesen Affront in seiner darauffolgenden Klage gegen die Stadt Freiburg anprangerte⁹.

⁶ NIQUILLE (wie Anm. 3).

⁷ Siehe dazu Bernard DEMOTZ, *Amédée VIII et le personnel de l'Etat savoyard*, in: Amédée VIII – Félix V. Premier duc de Savoie et pape (1383–1451). Colloque international Ripaille–Lausanne, 23–26 octobre 1990, hg. von Bernard ANDENMATTEN und Agostino PARAVICINI BAGLIANI, Lausanne 1992 (= BHV, 103), S. 123–142, hier S. 123.

⁸ Der Kaufvertrag ist in einer übersetzten Fassung bei PHILIPONA (wie Anm. 1), S. 320–322, zu finden. Derselbe Autor stellt überdies auf detaillierte Weise sämtliche Besitzerwechsel dar, von denen die Herrschaft von Châtel betroffen war (S. 315ff.). Die Originale der betreffenden Verträge lassen sich im StAF leicht über das Inventar Ri 3 (Archives commissariales) finden. Was die Herrschaft Vuissens betrifft, die in manchem die Geschicke Châtels teilte, siehe Alfred D'AMMAN, *La Seigneurie de Vuissens*, in: AF 11 (1923), S. 156–168, 215–221 und 277–288, sowie in AF 12 (1924), S. 28–33 und 64–69; siehe ebenfalls Kathrin und Ernst TREMP-UTZ, *Herrschaft und Kirche in Vuissens im Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, in: FG 62 (1979/80), S. 7–84. Zu den Gebrüdern von Challant, siehe K. und E. TREMP-UTZ, *Herrschaft*, S. 24–26; zur Familie Bonivard, HBLI II, S. 303.

⁹ Wir wissen nicht, wieso die Freiburger zum gegebenen Zeitpunkt losschlugen. Anders als zuvor scheinen nämlich die Gebrüder von Challant in der zweiten Hälfte der 1450er Jahre ihren Zinsverpflichtungen nachgekommen zu sein (D'AMMAN, wie Anm. 8, S. 219).

Dass die Freiburger systematisch vorgehen, um all das wieder «einzubringen», was ihnen ihrer Ansicht nach zu Recht zustand, zeigt sich darin, dass sie die Operationen vor Ort Leuten mit Verwaltungserfahrung anvertrauten: Das freiburgische Kontingent vor Châtel wurde von Peter Perrottet befehligt, einem Mitglied des Kleinen Rates, der bereits verschiedene Ämter innegehabt hatte, darunter dasjenige des Vogtes von Schwarzenburg¹⁰; vor Vuissens lag die Führung in den Händen von Petermann Pavillard, des gerade amtierenden Seckelmeisters, sowie in denen jenes Mermet Grand, der im darauffolgenden Jahr zum Kastellan von Vuissens und Châtel erkoren werden sollte¹¹.

Der Prozess von Moudon (1462)

In dieser für ihn höchst unerquicklichen Lage entschloss sich der Geschädigte, gegen die Stadt Freiburg Klage zu erheben, und zwar vor dem Vogt der Waadt in Moudon. Als Vertreter des Herzogs von Savoyen entschied dieser in erster Instanz Streitfälle, in denen sich örtliche Lehnsherren gegenüberstanden¹². Dabei ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung, dass die Herrschaft von Châtel-St-Denis – obgleich seit dem Ende des 14. Jahrhunderts in den Händen einzelner Herren – nach wie vor zum savoyischen Lehnsverband gehörte. Das-

¹⁰ HBLs V, S. 399. Perrottet musste gegenüber seinen Vorgesetzten Rechenschaft über den Waffengang ablegen. Seine Abrechnung ist in Form eines Heftes erhalten, das im StAF aufbewahrt wird (Archives commissariales, Bailliage Châtel-St-Denis, Nr. 5). In diesem Zusammenhang sei auf eine weitere Abrechnung verwiesen, nämlich die «Comptes du trésorier Richard au sujet des opérations rière Châtel-St-Denis et Vuissens en 1463» (StAF, Archives commissariales, Bailliage Châtel-St-Denis, Nr. 98). Bei diesem Richard handelt es sich um den Seckelmeister Richard Loschard (1462–1465 im Amt), siehe Pierre DE ZÜRICH, *Catalogue des avoyers, bourgmâtres, bannerets, trésoriers et chanceliers de Fribourg au XV^e siècle*, in: AF 6 (1918), S. 97–107, hier S. 106.

¹¹ Siehe D'AMMAN (wie Anm. 8), S. 219. Petermann Pavillard war von 1459 bis zum Johannistag (24. Juni) 1462 und ein zweites Mal von 1465 bis 1468 Seckelmeister (siehe Pierre DE ZÜRICH, wie Anm. 10, S. 106).

¹² Was den Vogt der Waadt und seine Kompetenzen angeht, siehe Paolo GALLONE, *Organisation judiciaire et procédure devant les cours laïques du Pays de Vaud à l'époque savoyarde (XIII^e–XVI^e siècle)*, Lausanne 1972 (= BHV, 45), S. 37–40, bes. S. 37–38; siehe auch Jean-François POUURET, *Coutumes et coutumiers I, Les sources et les artisans du droit*, Bern 1998, S. 404–408.

selbe galt für die Stadt Freiburg, die 1452 die savoyische Lehnshoheit anerkannt hatte¹³. So ist denn auch zu erklären, weshalb Bonivard gerade diese Instanz anrief, um die Rückgabe seiner Herrschaft und eine Entschädigung für die erlittenen Schäden zu fordern.

Es kann nicht unsere Absicht sein, hier den ganzen Prozess wieder aufzurollen, an dessen Ende Ludwig Bonivard im übrigen Recht bekam, da es die beklagte Stadt unterliess, einen Vertreter nach Moudon zu senden. Freiburg liess sich allerdings viel Zeit, um dem Richtspruch vom 5. April 1462 nachzukommen, wobei der Vogt der Waadt, Wilhelm von Genf¹⁴, den Willen und vielleicht auch die Autorität vermissen liess, um das Urteil in die Tat umsetzen zu lassen. Als sich nämlich die Freiburger Anfang Juni 1464 endlich an den Abzug aus Châtel machten, so geschah dies nicht, um die umstrittene Herrschaft Ludwig Bonivard zurückzugeben: Dieser hatte sich nämlich entschieden, Châtel zu verkaufen, wobei dieser Entschluss sicher mit dem erlittenen Ungemach zusammenhing. Der Käufer *in spe* war der edle Bernhard von Menthon, Herr von Pont-en-Ogoz, Kammerherr (*chambellan*) des Herzogs von Savoyen und seit kurzem Schwiegersohn des Wilhelm von Challant. Um die Herrschaft von Châtel erwerben zu können, hatte er die berühmte Hypothek übernommen, die der ganzen Angelegenheit zugrundeliegt, sowie die aufgelaufenen Zinsen. Weshalb aber Châtel-St-Denis nicht direkt an Bernhard ging, sondern über Franz, den Grafen von Greyerz, der die Herrschaft von Ludwig Bonivard erwarb, nur um sie wenige Wochen später an Bernhard zu verkaufen, entzieht sich unserer Kenntnis. Am Ende befanden sich jedenfalls sowohl Châtel als auch die ebenfalls neu erworbene Herrschaft Vuissens in den Händen von Bernhard von Menthon¹⁵.

¹³ Für eine Einführung in die politische Lage dieser Zeit, insbesondere die Beziehungen zwischen Freiburg, Bern, dem Herzogtum Savoyen sowie Österreich, siehe z. B. den Beitrag von Nicolas MORARD («Auf der Höhe der Macht 1394–1536») in der *Geschichte der Schweiz und der Schweizer*, 3 Bde., Basel/Frankfurt am Main 1982–1983; I, S. 211–353, hier S. 283–286.

¹⁴ Guillaume de Genève ist 1445/46 als Herr von Lullin, 1446 als Vogt der Waadt und 1461 als Vogt der Waadt und Schirmherr (*avoué*) von Payerne bezeugt (ACV, C V b, Nr. 486; C II, Nr. 195, sowie POUURET, wie Anm. 12, S. 478 Anm. 1026).

¹⁵ Siehe die unter Anm. 8 aufgeführten Referenzen, bes. PHILIPONA (wie Anm. 1), S. 346ff., D'AMMAN (wie Anm. 8), S. 277–278, und K. und E. TREMP-UTZ (wie Anm. 8), S. 27; zur Familie von Menthon, siehe HBLS V, S. 79 (der Verfasser des

Herrschaft und Hexerei

Vor dem Hintergrund all dieser Besitzerwechsel richtet sich unser Augenmerk auf ein bestimmtes Element des Prozesses, den Ludwig Bonivard im März 1462 gegen die Stadt Freiburg angestrengt hatte, nämlich die Argumentation, auf die er sich stützte, um das Gericht zu überzeugen, dass allein ihm die Herrschaftsrechte von Châtel zustünden¹⁶.

Als der Kläger am Montag nach dem Sonntag *Judica me*, das heisst am 5. April 1462, vor Gericht erschien, um seine Sache zu vertreten, nahm er für sich das volle Herrschaftsrecht, einschliesslich der Blutgerichtsbarkeit, in Anspruch (*merum et mixtum imperium, iudicio omnimoda* und *ultimum supplicium*)¹⁷. Um seine Forderungen zu belegen, wies er die Kaufurkunde von 1444 vor, mit der ihm die Gebrüder von Challant die Herrschaft abgetreten hatten, und rief überdies vier Zeugen auf, von denen zwei Aussagen machten, die für unser Thema – das Verhältnis zwischen Herrschaft und Repression – überaus wichtig sind.

Artikels, Maxime Reymond, hat die Erwerbung von Châtel irrtümlicherweise Wilhelm von Menthon zugeschrieben; Wilhelm, der Vater von Bernhard, stellte sich indes bloss als Bürge für die 1444 durch die Gebrüder von Challant aufgenommene Summe zur Verfügung. Siehe dazu D'AMMAN, wie Anm. 8, S. 277).

¹⁶ Die Quellen, welche die Rekonstruktion des besagten Prozesses erlauben, befinden sich im StAF, Archives commissariales, Bailliage Châtel-St-Denis, Nr. 2. Diese Signatur vereint sechs Dokumente: Drei betreffen den Prozess von 1462, drei weitere die spätere Erwerbung von Châtel-St-Denis durch Bernhard von Menthon. Die erste Gruppe besteht aus: (a) der Klage, die Ludwig Bonivard beim Vogt des Waadtlandes gegen die Stadt Freiburg einreichte, wobei das Dokument auch das Verdikt enthält (zwei zusammengenähte Pergamenthäute, datiert vom 5. April 1462); (b) dem Bericht über die symbolische Vollstreckung des Urteils zugunsten des Klägers (datiert vom 7. April); und (c) der Beschlagnahme eines Zinses auf Betreiben von Bonivard (datiert vom 19. April). Alle drei Urkunden tragen die Signatur des Notars Anton Guilly und sind mit dem Siegel der Vogtei des Waadtlandes zusammengeheftet. Teile dieser Urkunden wurden durch Philipona, dem wir im übrigen auch das Wissen um ihre Existenz verdanken, in französischer Übersetzung wiedergegeben (wie Anm. 1), S. 336–344.

¹⁷ Zum *merum et mixtum imperium*, siehe HRG II, Sp. 333–335 («Im ausgehenden Mittelalter und in der Neuzeit wurde als *merum et mixtum imperium* in der Regel die Landeshoheit, die *superioritas territorialis*, schlechthin bezeichnet», Sp. 334); zur *omnimoda iurisdictio*, siehe POUURET (wie Anm. 12), S. 360–362, bes. Anm. 209.

Rudolf von Illens, ein ehemaliger Kastellan von Châtel, bezeugte, dass Ludwig Bonivard in seiner Herrschaft niemals auch nur den geringsten Widerstand erfahren hätte, selbst dann nicht, als es darum ging, die ihm als Lehnsherrn zustehenden Zinse und Dienste einzufordern. Des weiteren sagte der Zeuge aus – und diese Aussage ist von äusserster Bedeutung –, dass er gesehen habe, wie der Kastellan Philipp Colomb im Namen Bonivards zwei «Ketzer» (*heretici*) verbrennen liess¹⁸. Desgleichen habe er, Rudolf, selbst als Kastellan das Herrschaftsrecht ausgeübt, indem er einen Ketzer dem Feuer überantwortete¹⁹.

Ein zweiter Zeuge, ein gewisser Johannes von Gillarens, spricht davon, wie Ludwig Bonivard etwa zehn Jahre vor dem Prozess Châtel und die mit der Herrschaft verbundenen Einkünfte einem Herren von Allaman²⁰ verpachtete. Dessen ungeachtet blieb die Rechtsprechung Philipp Colomb vorbehalten, der sie im Namen Bonivards ausübte. Was Rudolf von Illens – den ersten Zeugen – und den Kastellan Anton Bonjour betrifft, so habe einer von ihnen, so Johannes von Gillarens, mit seinen Helfern nicht weniger als drei Ketzer verbrannt²¹.

¹⁸ Zu den Kastellaneien sowie den Vollmachten eines Kastellans, siehe GALLONE (wie Anm. 12), S. 31–37 und 105–106.

¹⁹ Rudolf von Illens sagt aus, er habe gesehen, *per dictum Philippum Collumbi nomine ipsius nobilis Ludovici [Bonivard] tanquam domini Castelli exequutionem [sic] facere duorum hereticorum propter sua demerita in dicto loco et supplicio ignis crematorum; dixitque idem Rodulphus testis quod in ipso loco Castelli exercuit officium meri imperii videlicet in cremacione seu combustione cuiusdam heretici, suis demeritis in dicto loco cremati, tempore quo cepit [sic] dictum officium nomine dicti domini Castelli* (StAF, Archives commissariales, Bailliage Châtel-St-Denis, Nr. 2, Klage von L. Bonivard, f. 1).

²⁰ Bei diesem Herrn von Allaman (*dominus Alamandi*) handelt es sich wohl entweder um Franz Russin, der die Herrschaft Allaman am Genfersee (Bezirk Rolle) 1437 erwarb, oder einen seiner Nachkommen (HBL I, S. 230, und V, S. 769).

²¹ Johannes von Gillarens sagt aus, *quod ipse scit et recordatur [...] per dictum Rodulphum de Illens et postremo per dictum Anthonium Bonjour et per dictos officarios nomine prefati domini seu alterum ipsorum tres hereticos ignis supplicio concremare* (StAF, Archives commissariales, Bailliage Châtel-St-Denis, Nr. 2, Klage von L. Bonivard, f. 1). Was den Kastellan Rudolf von Illens angeht, so haben wir ihn nicht einwandfrei identifizieren können. Ist es etwa derselbe Rudolf, der 1436 von Ludwig von Savoyen ein Ministerialenlehen (*métralie* von Cossonay und Isle) erbittet (GALLONE, wie Anm. 12, S. 102–103 und Anm. 55)? Im Testament von Anton von Illens, Vogt von Lausanne von 1451 bis 1478, wird kein Verwandter namens Rudolf bedacht (ACV, C V a, Nr. 2256).

Die Absicht hinter diesen Aussagen ist eindeutig: Die Ausübung von Rechten verleiht politische Legitimität, genauso wie das widerstandslose Einziehen von Abgaben (*sine contradicione* heisst es in der Quelle). Damit belegt unser Beispiel auf fast schon paradigmatische Weise die Aussage von Paolo Gallone zur mittelalterlichen Rechtsprechung, wonach diese «das sichtbarste Zeichen von Souveränität» sei²². Dass gerade die Hinrichtung von «Ketzern» vor Gericht als Argument herangezogen wurde – und nicht etwa Massnahmen gegen andere Missetäter –, kann kein Zufall gewesen sein. Dieser Umstand hat sicherlich damit zu tun, dass Häretiker bzw. Hexen und Hexer (um solche handelt es sich hier zweifellos) aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur *civitas diaboli*²³ eine besondere Abart von Verbrechern bilden: Sie sind nicht nur Übeltäter; nein, sie sind auch – und vor allem – Abtrünnige, die sich selbst aus der menschlichen Gemeinschaft ausgeschlossen haben. Gibt es folglich ein Gott gefälligeres Werk als die Bekämpfung seiner Feinde? Dazu hat Stuart Clark in seinem monumentalen Werk zur frühneuzeitlichen Dämonenlehre festgehalten, dass die Verfolgung von Hexen als kritischer Test politischer Legitimität verstanden werden konnte²⁴. Clark behandelt zwar schwerpunktmässig die frühe Neuzeit; das Beispiel von Châtel zeigt aber, dass sich solche Denkmuster bereits im 15. Jahrhundert finden lassen.

Der Umstand, dass Herrschaft und Verfolgung potenziell miteinander verquickt sind, wird kaum in Abrede gestellt werden können. Am Beispiel der territorialen Ausdehnung Freiburgs während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts haben wir im übrigen bereits auf solche möglichen Zusammenhänge hingewiesen; was allerdings damals nicht viel mehr als eine Arbeitshypothese war, um die auffällige Chrono-

²² GALLONE (wie Anm. 12), S. 32.

²³ Herbert GRUNDMANN, *Der Typus des Ketzers in mittelalterlicher Anschauung*, in: *Ausgewählte Aufsätze*, Teil I: Religiöse Bewegungen, Stuttgart 1976 (= *Schriften der MGH*, 25,1), S. 313–327, bes. S. 315.

²⁴ STUART CLARK, *Thinking with Demons. The Idea of Witchcraft in Early Modern Europe*, Oxford 1997, bes. Teil V («Politics»), hier S. 552.

logie der ersten Hexenjagd im heutigen Kanton Freiburg zu deuten²⁵, gewinnt am Beispiel von Châtel-St-Denis ungleich klarere Konturen.

Was die Art der Verbindung von Hexerei und Politik angeht, so sind unserer Neugier durch den quellenbedingten Mangel an Einzelheiten enge Grenzen gesetzt. Es scheint indes nicht sehr glaubhaft, dass sich die Kastellane von Châtel unvermittelt auf die Hexenjagd gemacht hätten zum Zweck der Herrschaftssicherung ihres Herrn. Viel wahrscheinlicher ist es, dass es sich bei den – ausschliesslich aus den erwähnten Zeugenaussagen bekannten – Hinrichtungen um Fälle handelt, die gewissermassen spontan ihrem «natürlichen» Umfeld entwachsen sind: eskalierte Alltagsstreitigkeiten, in die sich irgendwann die Justiz einzumischen begann²⁶. Die während des Prozesses von Moudon hergestellte Verbindung zwischen Rechtfertigung von Herrschaft und Hexenverfolgung scheint dagegen auf einer nachträglichen Interpretation zu beruhen, die kaum etwas mit der tatsächlichen Ursache der Hexereiverdächtigungen zu tun hatte. Allerdings bleibt bei diesem Ansatz eine Frage ungelöst: Wie bewusst waren sich die Zeitgenossen – in diesem Fall die Kastellane – ihres Tuns? Wieweit war das Verurteilen von «Hexen» allenfalls politisch motiviert? Eine mögliche Antwort liefert Jacques Chiffolleau, indem er schreibt, die Verurteilten seien nicht für irgendwelche «imaginären», sondern vielmehr für durchaus denkbare Verbrechen hingerichtet worden²⁷. Von da aus lässt sich der Gedanke weiterspinnen: Individuen, die sich bereits dem Teufel verschrieben hatten, war ohne weiteres zuzutrauen, dass sie über den ihnen angelasteten Schadenszauber hinaus auch die weltliche Ordnung über den Haufen werfen wollten.

²⁵ Georg MODESTIN, *Der Teufel in der Landschaft. Zur Politik der Hexenverfolgungen im heutigen Kanton Freiburg von 1440 bis 1470*, in: FG 76 (1999), S. 81–122, bes. S. 89–94.

²⁶ Für das Aufkommen von Hexereiverdächtigungen im Alltag verweisen wir auf die Forschungsarbeiten britischer Historiker: Keith THOMAS, *Religion and the decline of magic*, London 1991 (1971¹), Kap. «Witchcraft»; Alan MACFARLANE, *Witchcraft in Tudor and Stuart England*, London 1999 (1970¹); und zuletzt Robin BRIGGS, *Witches & Neighbours*, London 1997 (1996¹).

²⁷ Jacques CHIFFOLEAU, *Sur la pratique et la conjoncture de l'aveu judiciaire*, in: *L'aveu: Antiquité et Moyen-Âge. Actes de la table ronde organisée par l'École française de Rome avec le concours du CNRS et de l'Université de Trieste (Rome 28–30 mars 1984)*, Rom 1986 (= Collection de l'École française de Rome, 88), S. 341–380, hier S. 372.

Was die Hexenfälle in Châtel-St-Denis betrifft, so verhindert der Mangel an detaillierten Quellen weitergehende Deutungen; ja, wir wissen nicht einmal, wann genau die Hinrichtungen vorgenommen wurden, so dass der Versuch, diese Beispiele in die allgemeine Geschichte der Hexenverfolgungen in der Westschweiz einzufügen, einer Gleichung mit zu vielen Unbekannten gleichkommt²⁸. Mit Sicherheit wissen wir einzig, dass die Scheiterhaufen irgendwann zwischen den letzten Novembertagen 1444 (als Ludwig Bonivard die Herrschaft von Châtel erwarb) und Ende März 1461 (die Eroberung Châtels durch die Freiburger) errichtet wurden; des weiteren sind drei Kastellane namentlich bekannt, die für die Hinrichtungen zuständig waren. In der Reihenfolge, in der sie 1462 in Moudon genannt wurden, sind dies Philipp Colomb, Rudolf von Illens und Anton Bonjour.

Mangels erhaltener Kastellaneiabrechnungen für den in Frage kommenden Zeitraum²⁹ haben wir eine grössere Anzahl von Urkunden aus Châtel durchgesehen – in der Hoffnung, die Amtsjahre der drei Kastellane genauer eingrenzen zu können. Leider hat diese Arbeit nur unbefriedigende Resultate hervorgebracht: So wissen wir nun von Philipp Colomb, dass er im Februar 1454 Kastellan war, da er in dieser Funktion im Inventar der mobilen Güter der Pfarrkirche von Châtel erwähnt wird³⁰; im Februar und März 1458 ist Rudolf von

²⁸ Für einen Überblick über die frühe Hexenverfolgung in der Westschweiz, siehe vorgängig Eva MAIER, Martine OSTORERO und Kathrin UTZ TREMP, *Le pouvoir de l'inquisition*, in: *Les pays romands au Moyen Age*, hg. von Agostino PARAVICINI BAGLIANI u. a., Lausanne 1997, S. 247–258; für den heutigen Kanton Freiburg, siehe MODESTIN (wie Anm. 25).

²⁹ Die erhaltenen Kastellaneiabrechnungen von Châtel-St-Denis betreffen die Jahre 1302–1384 (Bautier/Sornay I, S. 393); danach setzen sie erst 1506 wieder ein (siehe StAF, Fonds Châtel-St-Denis, Kopien von Kastellaneiabrechnungen von der Hand A. Milliouds). Der Abbruch der heute im Staatsarchiv Turin aufbewahrten Serie im Jahr 1384 hat sicher mit dem Verkauf der Herrschaft durch Amadeus VII. an Peter von Challant zu tun; siehe dazu PHILIPONA (wie Anm. 1), S. 256–259.

³⁰ StAF, Fonds Châtel-St-Denis, Nr. 381. Dieses auf den 6. Februar 1454(53) datierte Inventar wurde infolge einer anlässlich der Kirchenvisitation in der Diözese Lausanne im Jahr 1453 erteilten Anweisung aufgenommen. Bei ihrer Inspektion vom 3. Oktober 1453 ordneten die Visitatoren die Anfertigung eines solchen Inventars bis Weihnachten an. Sechs Wochen nach Ablauf dieser Frist wurde es dann tatsächlich erstellt; siehe dazu *La visite des églises du diocèse de Lausanne en 1453*, hg. von Ansgar WILDERMANN, 2 Bde., Lausanne 1993 (= MDR, 3. Serie, 19–20); hier I, S. 72, und II, S. 404–406.

Illens als Kastellan von Châtel bezeugt³¹. Zu Beginn des Jahres 1465 amtet dann wieder Philipp Colomb als Kastellan; in dieser Funktion nimmt er an einem neuen Hexenprozess teil, von dem noch die Rede sein wird. Was Anton Bonjour betrifft, so müsste er – hält man sich an die in Ludwig Bonivards Klage vorgegebene Reihenfolge – Ende der 1450er oder zu Beginn der 1460er Jahre als Kastellan gewirkt haben. Das Ganze ergibt also eine höchst lückenhafte Chronologie, die keinen weiteren Schluss erlaubt, als dass irgendwann in den fünfziger Jahren des 15. Jahrhunderts (vielleicht ein wenig früher oder später) in Châtel-St-Denis mehrere Personen als Hexer bzw. Hexen verbrannt wurden. Dass es dabei tatsächlich – wie bisher stillschweigend angenommen – um Hexer ging, und nicht um «Ketzer», wie die Quelle sagt, ist kaum anzuzweifeln, hatte doch der Begriff «Ketzer» zu diesem Zeitpunkt bereits eine entscheidende Bedeutungserweiterung erfahren. Zur ursprünglichen Bedeutung im Sinn von Apostat und Verbreiter von Irrlehren war nämlich eine neue hinzugekommen, welche die alte weitgehend verdrängte: die des Schadenszauberers und Teufelsanbeters³².

Wie man sich denken kann, lässt sich ein solcher Begriffswandel nicht genau datieren; ein Element lässt indes vermuten, dass er den Zeitgenossen, zumindest in bestimmten Fällen, nicht entgangen war: In den Akten der Hexenjagd, die 1448 die Gegend um Vevey erschütterte – im übrigen das erste gut dokumentierte Ereignis seiner Art in der Westschweiz – ist zwar von Häretikern die Rede, doch die Untaten, die letzteren angelastet werden, verweisen zweifelsfrei auf Hexerei. An einer äusserst aufschlussreichen Stelle werden die Missetäter «*moderne* waldensische Ketzer» genannt, die – so liesse sich weiterfahren – einer neuen Sekte angehören, nämlich derjenigen der

³¹ StAF, Archives commissariales, Bailliage Châtel-St-Denis, Nr. 197 (Schiedsspruch des edlen Rudolf von Illens, Kastellan von Châtel-St-Denis, vom 5. Februar 1458[57] in einem Streitfall zwischen dem Pfarrer von Châtel und den Gemeindemitgliedern um den Unterhalt eines Lichtes in der Pfarrkirche), sowie StAF, Fonds Châtel-St-Denis, Nr. 16 (Rudolf von Illens wird in einer Regelung von Weiderechten vom 14. März 1458[57] als Kastellan erwähnt).

³² Zum Aufkommen der neuen «Hexer-» bzw. «Hexensekte», siehe *L'imaginaire du sabbat. Edition critique des textes les plus anciens (1430c.–1440c.)*, réunis par Martine OSTORERO, Agostino PARAVICINI BAGLIANI et Kathrin UTZ TREMP, en collaboration avec Catherine CHÈNE, Lausanne 1999 (= CLHM, 26).

Hexer und Hexen³³. Was die angeblichen Verbrechen der in Châtel-St-Denis hingerichteten Personen angeht, so nennt sie die Klage von Ludwig Bonivard gegen die Stadt Freiburg *demerita* – ein Wort, das in den selben Jahren in einem möglicherweise vergleichbaren Zusammenhang auch in den freiburgischen Seckelmeisterrechnungen verwendet wird (*demerites*)³⁴.

Die Bedeutsamkeit der Hexenjagd von 1448 für Châtel übersteigt indes bei weitem unsere terminologischen Überlegungen. An dieser Verfolgungswelle, die allem Anschein nach auf den Lausanner Fürstbischof Georg von Saluces zurückging, nahmen nämlich mehrere Einzelpersonen teil, die in Châtel wieder auftauchen sollten. Die Kontakte zwischen Vevey, zusammen mit dem Kastellaneisitz La Tour-de-Peilz zum savoyischen Herrschaftsgebiet gehörig, und Châtel, einer zwar umstrittenen, doch ebenfalls von Savoyen abhängigen Herrschaft, waren in der Tat vielfältig: Beide Orte standen, wie gesagt, unter savoyischer Oberherrschaft; gleichzeitig gehörte die Pfarrgemeinde von Châtel zum Dekanat Vevey³⁵. Mehr noch: Vevey und Châtel waren auch verkehrsmässig miteinander verbunden, da der sogenannte «Grosse Weg von Freiburg nach Vevey» über Châtel führte, womit letzteres diese Verkehrsader kontrollierte; mit ein Grund für die Begehrlichkeiten, welche die Herrschaft weckte³⁶. An-

³³ Zur Hexenjagd von 1448, siehe Martine OSTORERO, *Folâtrer avec les démons. Sabbat et chasse aux sorciers à Vevey (1448)*, Lausanne 1995 (= CLHM, 15); zur angesprochenen Schwerpunktverlagerung beim Ketzerbegriff, ebenda S. 174–182.

³⁴ Zu Châtel, siehe Anm. 19; zu Freiburg, siehe MODESTIN (wie Anm. 25), S. 99.

³⁵ Was die komplizierte Herrschaftslage in Vevey betrifft, siehe einstweilen OSTORERO (wie Anm. 33), S. 37–40. Eva Maier Droz arbeitet im übrigen an einer Lausanner Dissertation zum Thema «Vevey au bas Moyen Age. Histoire sociale et politique». Zur Zugehörigkeit der Pfarrgemeinde von Châtel, siehe Jean-Claude VIAL, *Châtel-St-Denis ou la naissance d'une ville*, in: 700 ans Châtel-St-Denis (wie Anm. 1), S. 5–15, hier S. 10. Die Zugehörigkeit zum Dekanat Vevey schlägt sich in alltäglichen Angelegenheiten nieder: Am 18. März 1455(54) erkennt beispielsweise Johann Arragon von Chaux bei Châtel eine Verbindlichkeit zugunsten des Pfarrers von Châtel, Peter Berthod, an. Die entsprechende Urkunde von der Hand des Notars Peter Cossonay aus Vevey wurde vom Offizial des Dekanates Vevey bestätigt (StAF, Fonds Châtel-St-Denis, Nr. 283). Es handelt sich dabei sicherlich um keinen Einzelfall.

³⁶ Siehe dazu die Beiträge von J.-Pierre DEWARRAT und Laurence MARGAIRAZ in: 700 ans Châtel-St-Denis (wie Anm. 1).

gesichts dieser Gemeinsamkeiten ist es denn wohl auch kein Zufall, dass einige Bewohner von Châtel am Tag der Freiburger Eroberung nach Vevey eilten, um Unterstützung zu suchen³⁷.

Die angesprochenen Kontakte schlugen sich nicht zuletzt bei der Besetzung öffentlicher Ämter nieder. Zu den drei hexenverbrennenden Kastellanen von Châtel gehört beispielsweise Anton Bonjour³⁸, dessen Amtsantritt leider nicht datiert werden kann. Anton Bonjour ist kein Unbekannter: Es handelt sich – natürlich unter dem ständigen Vorbehalt, dass keine Homonymie vorliegt – um einen Bürger von Vevey, dessen Vater Raymond, ebenfalls ein Notar, wahrscheinlich um die Jahrhundertwende aus Thonon zugezogen war³⁹. 1437 erscheint Anton als Zeuge bei einer Befragung, die das Gewohnheitsrecht (*coutume*) von Blonay betrifft; zwei Jahre später ist er als Vizekastellan von Vevey bezeugt, was ihm zu einem gewissen Erfahrungsschatz verholfen haben wird, auf den er dann als Kastellan von Châtel zurückgreifen konnte. Die vorgängig erworbenen Erfahrungen beschränkten sich indes nicht auf Verwaltungsdinge, was sich daraus ableiten lässt, dass Anton Bonjour während der Hexenjagd von 1448 an drei Prozessen als Zeuge teilnimmt. Dabei ist er nicht allein: Während des Verfahrens gegen Jaquet Durrier, einen vermeintlichen Hexer aus der Pfarrgemeinde Blonay, findet sich an der Seite von Bonjour ein gewisser Philipp Colomb, auch er ein Notar und – wie wir bereits feststellen konnten – hexenjagender Kastellan von Châtel⁴⁰. Ihre Teilnahme an den Ereignissen von 1448 sowie ihre Rolle als Kastellane von Châtel-St-Denis bestätigen auf schlagende Weise die Folgerung von Martine Ostorero, wonach die Anwesenheit von Prozesszeugen die Verbreitung dämonologischer Konzepte unter-

³⁷ StAF, Archives commissariales, Bailliage Châtel-St-Denis, Nr. 2, Klage von L. Bonivard, f. 1.

³⁸ In der Quelle wird er ebenso *Bonediei* wie *Bonjour* genannt (StAF, Archives commissariales, Bailliage Châtel-St-Denis, Nr. 2, Klage von L. Bonivard, f. 1).

³⁹ ACV, C V a, Nr. 1618, 1619 und folgende (von Anton Bonjour ausgestellte Urkunden, die von seinem Vater Raymond registriert worden waren; die ältesten stammen aus dem Jahr 1405). Was die Herkunft von Raymond Bonjour betrifft, siehe ACV, C V a, no. 1676.

⁴⁰ Für Anton Bonjour und Philipp Colomb in Vevey, siehe OSTORERO (wie Anm. 33), S. 289.

stützte⁴¹; die Besonderheit von Châtel liegt nun darin, dass die betreffenden Beisitzer das Gelernte gleich auch in die Tat umsetzen sollten.

Was den weiteren Verlauf von Bonjours Leben angeht, so stossen wir noch zweimal auf seine Spur: 1453, als er beim Domkapitel von Lausanne Geld auf seine Güter aufnimmt (in Form eines Rentenverkaufs), und 1466, als er zwei Vevey betreffende Urkunden signiert⁴². Unsere Annahme, dass er gegen Ende der 1450er bzw. zu Beginn der 1460er Jahre als Kastellan in Châtel amtierte, steht also in keinem Widerspruch zu den wenigen verfügbaren biographischen Einzelheiten.

*Familienzwist und Teufelsspuk: der Prozess gegen Perrissona Gappit
(1465)*

Wenn wir auch nichts über die zwischen 1444 und 1461 hingerichteten Personen wissen, so gilt das keineswegs für Perrissona Gappit, die im Anschluss an die Verkündigung ihres Todesurteils am 4. Februar 1465 in Châtel verbrannt wurde. In ihrem Fall sind wir in der glücklichen Lage, dass uns nicht allein die Prozessakten, sondern auch – ein äusserst seltener Umstand für diese Zeit – die Voruntersuchung mit den Aussagen der Belastungszeugen sowie der Wortlaut des Verdiktes erhalten geblieben sind⁴³. In der Tat: die französischen und deutschen Inquisitoren des 15. Jahrhunderts haben sich allem Anschein nach

⁴¹ OSTORERO (wie Anm. 33), S. 53–58, bes. S. 55.

⁴² ACV, C V a, Nr. 2087 (1. August 1453), Nr. 2186 (20. Januar 1465/66) und Nr. 2197 (4. November 1466).

⁴³ Wir haben diesen aussergewöhnlich gut dokumentierten Fall vollständig herausgegeben in: *Le diable chez l'évêque. Chasse aux sorciers dans le diocèse de Lausanne (vers 1460)*, Lausanne 1999 (= CLHM, 25). Bei der Wiederaufnahme des Dossiers haben wir jedoch bemerkt, dass wir in unserem Buch die Quellen im Anschluss an Maxime Reymond sowie alle durch ihn inspirierten Forscher falsch datiert haben (siehe Maxime REYMOND, *Cas de sorcellerie en pays fribourgeois au quinzième siècle*, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 13 [1909], S. 81–94, hier S. 87–90; Richard KIECKHEFER, *European Witch Trials. Their Foundations in Popular and Learned Culture, 1300–1500*, London 1976, S. 32–33; sowie Andreas BLAUERT, *Frühe Hexenverfolgungen. Ketzer-, Zauberei- und Hexenprozesse des 15. Jahrhunderts*, Hamburg 1989 [Sozialgeschichtliche Biblio-

sehr genau an die ihnen auferlegten Geheimhaltungsgebote gehalten, da die Akten der Voruntersuchung vermutlich in den meisten Fällen zerstört wurden. Diese sind jedenfalls für das Spätmittelalter eine ungemein rare Quellengattung, wie Richard Kieckhefer 1976 feststellen musste, als er für ungefähr 500 dokumentierte Fälle in den zwei Jahrhunderten zwischen 1300 und 1500 ganze 21 erhaltene Voruntersuchungen zählte⁴⁴. Inzwischen sind weitere Prozesse aufgetaucht, doch wird sich das Verhältnis zwischen den belegten Fällen und den erhaltenen Voruntersuchungen nicht massgeblich verschoben haben⁴⁵. Der Grund für diese Heimlichtuerei seitens der Inquisitoren liegt zum einen im Bestreben, die Angeklagten über die Identität der Belastungszeugen im Unklaren zu lassen, um letztere zu schützen; zum anderen diente sie den Inquirierenden, um besonders «verstockte» Verdächtige «weich zu kriegen»: In einem solchen Fall sollte der Inquisitor gemäss Nikolaus Eymerich, Autor eines um 1376 entstandenen und in der Folge weit verbreiteten Inquisitionshandbuchs, ostentativ in den Akten der Voruntersuchung blättern – natürlich ohne die Namen der Denunzianten preiszugeben – und zum Angeklagten

theke bei Junius], S. 71–73). Anders als 1448, als die Prozessakten ausdrücklich nach dem Nativitätsstil datiert worden waren (OSTORERO, wie Anm. 33, z. B. S. 234, 238 und 258), wurde beim Prozess von Châtel höchstwahrscheinlich der Annuntiationsstil verwendet, obwohl der Notar in beiden Fällen derselbe war. Vielleicht ist es aus Rücksicht auf einen regionalen Gebrauch, dass sich Claude Burritaz, der von den Vikaren des Bischofs von Lausanne und des örtlichen Inquisitors mit der Voruntersuchung betraut worden war, in Châtel des Annuntiationsstils bediente; dessen Gebrauch scheint dort tatsächlich stabiler gewesen zu sein als in Lausanne, wo in den 1450er und 1460er Jahren beide Stile nebeneinander verwendet wurden (siehe dazu E. BURNET, *Chronologie en usage dans le canton de Vaud de l'époque romaine à nos jours*, in: RHV 16 [1908], mehrere Folgen, hier S. 88–93). Unter all den Urkunden des Fonds Châtel-St-Denis im StAF, die wir in Bezug auf die Datierungsweise durchgesehen haben, ist uns allerdings nur eine aufgefallen, auf welcher der Stil, nämlich der Annuntiationsstil, angegeben ist (StAF, Fonds Châtel-St-Denis, Nr. 342, signiert von Philipp Colomb). Was uns jedoch in unserem aufkeimenden Verdacht bestärkte, dass der Prozess gegen Perrissona Gappit im Januar/Februar 1465 (Annuntiationsstil) und nicht zu Beginn des Vorjahres (Nativitätsstil) stattfand, ist die Tatsache, dass Châtel-St-Denis bis Anfang Juni 1464 in freiburgischen Händen war.

⁴⁴ KIECKHEFER (wie Anm. 43), S. 28.

⁴⁵ Zwei weitere Westschweizer Beispiele einer (teilweise) erhaltenen Voruntersuchung sind in den letzten Jahren veröffentlicht worden; siehe OSTORERO (wie Anm. 33), S. 236–239, sowie Laurence PFISTER, *L'enfer sur terre. Sorcellerie à Dommartin (1498)*, Lausanne 1997 (= CLHM, 20), S. 186–195.

sagen: «Ich weiss, dass Du lügst», selbst wenn das zusammengetragene Belastungsmaterial für eine Überführung nicht ausreichte⁴⁶.

Da wir das Verfahren gegen Perrissona Gappit andernorts bereits in allen Einzelheiten behandelt haben⁴⁷, sei hier nur das Wesentlichste herausgegriffen: Am 11. Januar 1465 führt der Notar Claude Burritaz aus Lausanne – im übrigen derselbe, der sämtliche drei erhaltenen Prozesse von 1448 mitgeschrieben hat – in Châtel eine Voruntersuchung gegen die bereits eingekerkerte Perrissona Gappit durch. Bei ihr handelt es sich um eine ältere, wiederverheiratete Witwe, die mit ihrer Familie wahrscheinlich in der Häusergruppe Au Crêt (auch: Le Crêt), anderthalb Kilometer westlich von Châtel, lebte.

Der Lausanner *commissarius* geht auf Geheiss des bischöflichen Vikars und des Vikars des Inquisitors vor; doch wer hat ihn kommen lassen? Ein möglicher Informant wäre Philipp Colomb, der örtliche Kastellan, dem wir bereits im Zusammenhang mit den vorhergehenden Hexenfällen begegnet sind und der den eigentlichen Prozess seit dessen Beginn am 23. Januar aufmerksam beobachten wird. Bezeichnenderweise ist Colomb nicht allein Kastellan, sondern ebenfalls – und vor allem – Notar. In dieser Funktion ist er in den Quellen aus Châtel seit dem Beginn der 1440er Jahre buchstäblich allgegenwärtig⁴⁸. Mehr noch: in der Einleitung zu den gesammelten Lehnsanerkennungsakten (*grosse de reconnaissances*), die Colomb 1473(72) für den neuen Herrn von Châtel, Bernhard von Menthon, zusammenträgt, bezeichnet er sich als öffentlicher Notar (*notarius publicus*) und als Geschworener (*juratus*)⁴⁹ an den Gerichtshöfen des Herzogs von

⁴⁶ Nicolau EYMERICH / Francisco PEÑA, *Le manuel des inquisiteurs*, hg. von Louis SALA-MOLINS, Paris/Den Haag 1973, S. 131.

⁴⁷ MODESTIN (wie Anm. 43), Analyse des Prozesses S. 48–57, 73–76, 99–112, 153–156 und 164–168; Edition und französische Übersetzung S. 276–317.

⁴⁸ Siehe die im StAF, Fonds Châtel-St-Denis abgelegten Urkunden. Während er als Kastellan tätig war, scheint Philipp Colomb als Notar in den Ausstand getreten zu sein. Jedenfalls sind die in die kritische Zeit fallenden Dokumente von einem Johannes Colomb, wahrscheinlich einem Familienangehörigen Philipps, signiert; siehe StAF, Fonds Châtel-St-Denis, Nr. 381 (siehe Anm. 30), sowie MODESTIN (wie Anm. 43), S. 327–328.

⁴⁹ Zu diesen beiden Funktionen POUURET (wie Anm. 12), S. 205ff.

Savoyen und des Offizials von Lausanne⁵⁰. Dabei ist von Bedeutung, dass er in dieser Stellung möglicherweise ermächtigt war, verdächtige Personen vor Gericht zu zitieren⁵¹. War er es also, der den Bischof von Lausanne bzw. den Dominikanerinquisitor vom Lausanner Magdalenenkonvent über die in Châtel «in der Luft liegenden» Verdächtigungen ins Bild gesetzt hat? Gut möglich. Dabei wissen wir nicht, ob die Lausanner Stellen in die vorhergegangenen Prozesse einbezogen worden waren. Dass es zu dieser Zeit durchaus denkbar war, ohne die Inquisition gegen Ketzer und Hexen vorzugehen, zeigt das Beispiel der Stadt Freiburg⁵². Was den Hexenfall von 1465 in Châtel betrifft, könnte die kurz zuvor wiederaufgeflackerte Inquisitionstätigkeit in der Diözese Lausanne den Ruf nach den kirchlichen Autoritäten angeregt haben⁵³. Doch das ist nicht viel mehr als eine Hypothese.

Um zur Untersuchung vom 11. Januar 1465 zurückzukehren: An diesem Tag verhört Claude Burritaz vier Personen. Zuerst drei Zeugen, die vom Wunsch beseelt scheinen, die Missgeschicke kundzutun, die sie durch Perrissonas Einwirken erlitten haben wollen, und zum Schluss die Beschuldigte selbst. Die beiden ersten Belastungszeugen sind Jordan und Wilhelm dou Molard, der Stiefsohn und der damalige Ehemann von Perrissona! Beide erklären, dass sie ihre Stiefmutter und Ehefrau «eher für eine Ketzerin denn für eine gute Christin» halten; Grund dafür seien ihr aufbrausendes Wesen und ihre Macht, bei ihnen beiden seltsame Übel hervorzurufen, nämlich Lähmungs-

⁵⁰ StAF, Grosse Châtel-St-Denis 53, erstes Folio (unnummeriert) nach dem *repertorium*, recto. Die erste Lehnsanerkennungsakte des Bandes ist vom 14. Januar 1473(72). Eine andere, wenn auch weniger wahrscheinliche Verbindung zwischen Châtel und den Lausanner Autoritäten ist möglicherweise durch die Familie von Menthon gegeben: Girard, offenbar ein Bruder Bernhards, war Chorherr in Lausanne und Genf; allerdings ist er 1458 bereits tot; siehe Maxime REYMOND, *Les dignitaires de l'église Notre-Dame de Lausanne*, Lausanne 1912 (= MDR, 2. Serie, VIII), S. 383.

⁵¹ Siehe Jean-François POUDRET, *L'heureuse destinée des notaires vaudois au moyen âge*, in: RHV 64 (1956), S. 1–25, hier S. 8–9. Der Autor zitiert die Ernennungsurkunde eines Notars am Gericht (des Vogtes?) von Lausanne. Darin ermächtigt der Bischof den frischgebackenen Notar, «jedermann in unserer Stadt und in unserer Diözese vor Gericht zu rufen».

⁵² Kathrin UTZ TREMP, *Ist Glaubenssache Frauensache? Zu den Anfängen der Hexenverfolgungen in Freiburg (um 1440)*, in: FG 72 (1995), S. 9–50.

⁵³ Dazu MODESTIN (wie Anm. 43).

erscheinungen oder den Verlust der Sprechfähigkeit. Die dritte Belastungszeugin ist eine Nachbarin, Mermeta Amoudri, die Perrissona bezichtigt, nachts bei ihr eingedrungen zu sein, während sie selbst im Kindbett lag, und zwar mit der Absicht, das Neugeborene zu entführen. Dies sei ihr nicht gelungen, doch sei das Kind wenig später verstorben, zweifellos wegen Perrissona.

Fusst die dritte Aussage auf dem schlechten Ruf, welcher der Angeeschuldigten allem Anschein nach anhaftet, so überraschen doch die beiden ersten. Woher stammt dieser Hass? Soweit wir den betreffenden Haushalt rekonstruieren konnten, ergibt sich ein Bild der Enge, die im Laufe der Jahre für eine explosive Konstellation sorgte. Dabei ist ein solcher Umstand *allein* natürlich keine zwingende Erklärung für das Aufkeimen von Hexereibesuldigungen; allerdings ist davon auszugehen, dass ein solches Mikroklima Verdächtigungen, die auf andere Ursachen zurückgehen mögen, begünstigte.

Perrissona ist es trotz achtzehn Ehejahren offensichtlich nicht gelungen, sich in dieses von zwei Familien bewohnte Haus einzuleben. In dem einen Haushalt wohnte der erwähnte Wilhelm mit wenigstens drei, im zweiten dessen Bruder Nicod mit wenigstens zwei Kindern. Was das Zusammenleben Perrissonas mit dieser Familie betrifft, so scheint es insbesondere durch die ständigen Reibereien zwischen ihr und ihrem Stiefsohn Jordan – der dreissigjährig und ebenfalls verheiratet in der Haushälfte seines Vaters wohnte – belastet worden zu sein⁵⁴. Welche Anschuldigungen aber haben die Krise ausbrechen lassen: die aus dem eigenen Haus der Angeklagten oder diejenigen, welche Mermeta Amoudri vorbrachte? Diese Frage bleibt offen. Wir wissen indes, dass Mermeta einen gewichtigen Fürsprecher besass: Das tote Kind war nämlich ein Neffe bzw. eine Nichte von Nicod de Miéville (*de Media Villa*), einem reichen und einflussreichen Mann, der mehrmals als Syndikus und *prud'homme* bezeugt ist. Nicht von ungefähr fällt er während des ganzen Verfahrens als ausdauernder Prozessbeobachter auf⁵⁵.

⁵⁴ Für eine Zusammenfassung der familiären Situation im Haus dou Molard, siehe MODESTIN (wie Anm. 43), S. 338–339.

⁵⁵ Für de Miéville, siehe MODESTIN (wie Anm. 43), S. 336; zu den Funktionen eines Syndikus bzw. *Prud'homme*, die sich oft nicht gegeneinander abgrenzen lassen, siehe z. B. Maxime REYMOND, *Les origines de l'autonomie communale au*

Die Angeklagte irrt sich wahrscheinlich nicht, als sie bei ihrer eigenen Befragung angibt, auf Bestreben von Claude Amoudri, dem Vater des verstorbenen Kindes und Schwager von Nicod de Miéville, eingekerkert worden zu sein. Der Verhaftung war, so Perrissona, eine regelrechte Verleumdungskampagne vorangegangen: Claude und seine Frau hätten sie bei den Nachbarn und den übrigen Pfarreimitgliedern angeschwärzt⁵⁶. Man sieht: Perrissona verteidigt sich, wie sie nur kann, gegen ihre Verleumder; der Kommissar aus Lausanne schenkt ihr jedoch nicht den geringsten Glauben – womöglich eine Nachwirkung seiner Erfahrungen von 1448, denn auch damals hatten die Angeklagten zuerst ihre Missetaten «geleugnet», um zuletzt eines Besseren belehrt zu werden. Folglich verschärft Burritaz das Verhör, indem er Perrissona die kleinen Widersprüche vorhält, die sich zweifellos in ihre Aussagen eingeschlichen haben, wobei er allerdings von «Meineid» spricht. Diese Anschuldigung bricht Perrissonas Widerstand: Sie gesteht ... was? Etwa die versuchte Entführung, derer sie Mermeta Amoudri bezichtigt? Nein! Sie gibt zu, sich an den imaginären Ort begeben zu haben, an dem der Teufel seine Gefolgsleute trifft; mit anderen Worten: sie hat angeblich am Hexensabbat teilgenommen. Der vermeintliche Kindsraub, auch die ganzen Familienstreitigkeiten sind von diesem Moment an vergessen, völlig verdrängt durch den Mythos vom Sabbat. Im Hinblick auf unsere Quellen lehrt dieses Beispiel Bescheidenheit: Inquisitionsakten verbergen meist viel mehr, als sie verraten; schliesslich ist es allein einem Zufall zu verdanken, dass wir mehr als üblich über den Hintergrund dieses Prozesses wissen. Ohne die erhaltene Voruntersuchung erschiene dieser Fall als ein weiteres Beispiel recht konventionellen Teufelsspuks.

Der eigentliche Prozess gegen Perrissona Gappit beginnt weniger als zwei Wochen nach der Voruntersuchung. Dabei ist das vorgängig zusammengetragene Belastungsmaterial vergessen: Die Angeklagte ist eine Hexe, die den inquisitorialen Vorstellungen zu entsprechen hat. Herbert Grundmann hat dazu einst treffend festgehalten, die

Pays de Vaud, in: RHV 36 (1928), mehrere Folgen, hier S. 385–389; neuerdings in erster Linie POUURET (wie Anm. 12), S. 261ff.

⁵⁶ MODESTIN (wie Anm. 43), S. 290.

Inquisitoren wollten «weniger die eigenen Gedanken einzelner Ketzer erkunden als ihre Übereinstimmung mit schon früher verurteilten Häresien feststellen»⁵⁷. Im besprochenen Fall erfüllt sich dies um so deutlicher, als es sich um eine imaginäre «Sekte» handelt, die ihr Unwesen höchstens in den Büchern und Köpfen der Inquisitoren trieb: Da musste die Stereotypisierung ihre Vollendung erfahren.

Perrissona hielt dem auf sie ausgeübten Druck lange stand. Selbst wenn sie gegen Ende der Voruntersuchung zugegeben hatte, dem Oberhaupt der Sekte persönlich begegnet zu sein, so musste man zur Folter greifen, damit sie die Ausübung geschlechtlichen Verkehrs mit dem Teufel gestand. Ihre verzweifelte Abwehr scheint den Lauf des Verfahrens sogar einen Moment lang aufgehalten zu haben. Da sie sich weigerte, über das bereits in der Voruntersuchung Zugegebene hinauszugehen, entschied sich der mit dem Prozess betraute Vizeinquisitor Damian Berruerii, der damals am Anfang seiner Inquisitorientätigkeit stand⁵⁸, das laufende Verfahren am 24. Januar nach nur drei Sitzungen zu unterbrechen, um den Rat seiner Lausanner Vorgesetzten einzuholen. Bei der Wiederaufnahme, am 30. Januar, wurde Perrissonas Widerstand nach einer Viertelstunde durch die Anwendung der Folter gebrochen. Von nun an sollte sie alles gestehen, selbst was ihr am schwersten fallen musste, nämlich sich dem Teufel hingegen zu haben.

Dabei war der Vizeinquisitor nicht allein aus Lausanne zurückgekehrt. Er wurde von einem Fachmann begleitet, den man ihm beigegeben hatte, um – wie zu vermuten ist – den Fall voranzutreiben. Bei diesem Experten, von dessen Anwesenheit wir nur wissen, weil er seit Wiederaufnahme des Verfahrens den örtlichen Notar Johannes Colomb als Protokollführer ablöste, handelt es sich um den Notar Johannes Brunet, einen Schreiber (*scriba*) am Dekanatsgericht von Vevey⁵⁹. Dieses Amt allein machte ihn freilich noch nicht zum Fachmann. An der Seite von Anton Bonjour, Philipp Colomb und Claude Burritaz – sämtliche Namen sind uns inzwischen bekannt – hatte er

⁵⁷ GRUNDMANN, *Ketzerverhöre des Spätmittelalters als quellenkritisches Problem*, in: *Ausgewählte Aufsätze* (wie Anm. 23), S. 364–416, hier S. 367.

⁵⁸ Er tritt zwei Jahrzehnte später wiederum als Vizeinquisitor in Erscheinung, siehe MAIER, OSTORERO und ÜTZ TREMP (wie Anm. 28), S. 257–258.

⁵⁹ PHILIPONA (wie Anm. 1), S. 332–333.

sich jedoch 1448 mit der Verfolgung von Hexen vertraut machen können. Dabei legte er einen besonderen Eifer an den Tag: Er war nicht nur Beisitzer an allen drei erhaltenen Prozessen der besagten Hexenjagd; nein, er stellte sich selbst auch als Belastungszeuge zur Verfügung, wobei er dem Gericht die Gerüchte hinterbrachte, die anscheinend über eine verdächtige Frau kursierten⁶⁰. Vor diesem Hintergrund erst erhält die Mission Brunets von 1465, die darin bestand, einen Inquistor zu unterstützen, der am Ende seines Lateins angelangt war, ihre volle Bedeutung.

Eine Frage ist bislang offen geblieben: Bestand eine Verbindung zwischen dem Prozess gegen Perrissona Gappit und den früheren Hexenfällen von Châtel? Eine eindeutige Antwort ist mangels weiterer Einzelheiten nicht möglich. Einzig Eines scheint klar: Die Erinnerung an diese Todesurteile wird sich im Gedächtnis der Anwesenden festgesetzt haben und fand vielleicht auch den Weg ins Verdikt gegen Perrissona – es sei denn, es handle sich dabei um eine leere Floskel; im Urteil ist nämlich von anderen «als Ketzer bekannten Personen» die Rede⁶¹. Dass der Prozess von 1465 nicht im erinnerungslosen Raum stattfand, bestätigen auch die darin enthaltenen Anspielungen an die Hexenjagd von 1448⁶², was angesichts der Notare, die sowohl 1448 als auch 1465 der Repression beiwohnten, nicht weiter verwundert.

Worüber wir ebenfalls im Unklaren sind, ist der Anteil des (neuen) Herrn von Châtel an den Ereignissen von 1465⁶³. Was die Herrschaft

⁶⁰ OSTORERO (wie Anm. 33), S. 236–239 sowie 289.

⁶¹ MODESTIN (wie Anm. 43), S. 313.

⁶² MODESTIN (wie Anm. 43), S. 153–156. Halten wir ebenfalls fest, dass einige 1465 in den Akten erscheinende Namen während einer neuerlichen Verfolgungswelle in den 1470/80er Jahren wieder auftauchen werden (siehe dazu MODESTIN, wie Anm. 43, S. 75–76). Zu dieser Hexenjagd, siehe Eva MAIER, *Trente ans avec le diable. Une nouvelle chasse aux sorcières sur la Riviera lémanique (1477–1484)*, Lausanne 1996 (= CLHM, 17).

⁶³ Die Analyse der Herrschaftsverhältnisse zum Zeitpunkt des Prozesses gegen Perrissona Gappit gestaltet sich besonders schwierig, da sie sich zu Beginn des Jahres 1465 sozusagen im Fluss befanden. Die Abmachungen zwischen der Stadt Freiburg und Bernhard von Menthon, wonach dieser die auf Châtel lastenden Schulden übernehmen wollte, waren in den ersten Monaten des Jahres 1464 geschlossen und am 18. März bzw. 17. April vom Herzog von Savoyen ratifiziert worden. Die betroffene Herrschaft ging allerdings nicht sofort an Bernhard von Menthon über, sondern vorerst an Ludwig Bonivard, der sie am 3. Dezember 1464 an den Grafen von Greyerz veräußerte, der sie schliesslich am 16. Januar

Vuissens anbelangt, so lässt eine neu angelegte Sammlung von Lehnsanerkennungsakten, mit der Bernhard von Menthon 1467–1468 keinen anderen als Philipp Colomb betraute, darauf schliessen, dass er sich der vernachlässigten Herrschaftsrechte versichern wollte⁶⁴. Auch für die Herrschaft Châtel liess Bernhard von Menthon eine solche Sammlung anfertigen, wiederum durch Philipp Colomb, der sich zu Beginn des Jahres 1473(72) ans Werk machte⁶⁵. Aufgrund dessen behaupten zu wollen, dass Bernhard von Menthon mit dem Prozess gegen Perrissona Gappit seinen Herrschaftsanspruch auf Châtel bekräftigen wollte, scheint indessen vorschnell, zumal wir nicht wissen, wie weit er die Herrschaft zu Beginn des Jahres 1465 bereits übernommen hatte⁶⁶. Andererseits ist doch von Bedeutung, dass das Verfahren vor Ort in Châtel stattfand. Ganz dem Bischof bzw. dem Inquisitor überantworten wollte es der Herr des Ortes nicht, da mit der Herrschaft über Châtel auch die dazugehörenden Hoheitsrechte verbunden waren.

Zum Schluss

Der zukünftige Hexer, die zukünftige Hexe ist eine Person, durch die sich ihre Umgebung gestört, ja bedroht fühlt. Ob sich die zwischenmenschlichen Spannungen in einer offenen Krise entladen und schliesslich zu einem Prozess führen, hängt von den institutionellen Rahmenbedingungen ab. In Châtel-St-Denis waren diese gegeben:

1465 an Bernhard von Menthon weiterverkaufte (PHILIPONA, wie Anm. 1, S. 346–348, sowie D'AMMAN, wie Anm. 8, S. 277–278). Wir glauben allerdings annehmen zu dürfen, dass Bernhard von Menthon seit der Übernahme der Hypothek die effektive Gewalt über Châtel innehatte. Trotzdem sei eine alternative Hypothese skizziert: Der Prozess gegen Perrissona Gappit wäre demnach in ein Machtvakuum gefallen, das die örtlichen Honoratioren, man denke etwa an den erwähnten Nicod de Miéville, dazu benützt hätten, um sich einer missliebigen Person zu entledigen.

⁶⁴ Siehe K. und E. TREMP-UTZ (wie Anm. 8), S. 27.

⁶⁵ StAF, Grosse Châtel 53 (wie Anm. 50).

⁶⁶ Siehe Anm. 63.

Die politische Macht lag in den Händen von Männern, die sich nicht scheuten, sie gegen vermeintliche «Ketzer» einzusetzen. Dabei konnten sie auf die persönlichen Erfahrungen ihrer Untergebenen zählen: Von zwei der drei hexenjagenden Kastellane im Dienste von Ludwig Bonivard und Bernhard von Menthon, das heisst Philipp Colomb und Anton Bonjour, wissen wir, dass sie als Zeugen frühere Hexenprozesse miterlebt hatten. Der Orts- und Personenkenntnis solcher Männer kam für die erfolgreiche Hexenbekämpfung höchste Bedeutung zu, da dem Inquisitor, der ja von ausserhalb kam, solche Kenntnisse abgingen.

Was die Zusammenarbeit mit den kirchlichen Autoritäten betrifft, so kam sie in dem uns in seinen Einzelheiten bekannten Fall problemlos zustande: Als die Verkündigung des Richtspruches nahte, übernahm der Pfarrer von Châtel, Peter Berthod, einfach die Funktion eines bischöflichen Vikars.

Symbolisch betrachtet ist Hexerei – insbesondere die Verleugnung Gottes, die regelmässig aus den Angeklagten herausgepresst wird – ein Verbrechen sondergleichen: Durch ihre Missetaten machen sich die Hexer und Hexen zu Feinden der Menschen; indem sie den Teufel als ihren rechtmässigen Herrn anerkennen, werden sie zu Feinden Gottes. Gibt es einen überzeugenderen Weg, um die eigene Autorität zu untermauern, als die Verfolgung dieser Feinde Gottes? Solche Überlegungen standen wahrscheinlich nicht am Anfang einer Hexenkrise. Sie waren indes vertraut genug, um anlässlich eines territorialen Streitfalls als Argument vorgebracht zu werden. In diesem Sinn wurden die «Hexer» und «Hexerinnen» von Châtel zu einem ganz bestimmten Zweck verwendet. Und mit Beispielen wie diesen verlässt die Hexerei ihre ebenso anekdotische wie etwas verruchte Randständigkeit, um vollständig in die politische Geschichte einzugehen.

